



MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

Marktgemeinde Zirl, Bühelstraße 1, 6170 Zirl

Verordnung **Bausperre gemäß § 74 TROG 2016**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl hat mit Beschluss vom 17.12.2020 folgende Verordnung zur Erlassung einer Bausperre gemäß § 74 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, gefasst:

§ 1: Beabsichtigte Planungsmaßnahme

Die Marktgemeinde Zirl beabsichtigt für den Bereich der Grundstücke Nr. **654/6, 659/2 und 659/3**, jeweils KG Zirl in der Europastraße, die Änderung des Flächenwidmungsplanes von derzeit Gewerbegebiet gem. § 39 Abs. 1 TROG 2016 in ein eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 39 Abs. 2 TOG 2016 umzuwidmen.

Während der Geltungsdauer der Bausperre ist auf den betreffenden Grundstücken keine Bebauung zulässig.

§ 2: Grundzüge der mit der Planungsmaßnahme verfolgten Planungsziele

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Zirl beinhaltet im gegenständlichen Bereich die Festlegung einer Widmung als uneingeschränktes Gewerbegebiet. Um die Beeinträchtigung durch Schmutz und Lärm in diesem Gebiet hintanzuhalten, wird eine Umwidmung als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ vom Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl angestrebt und im Frühjahr 2021 angedacht. Die Einschränkungen sind noch festzulegen und eine Änderung des Flächenwidmungsplanes durchzuführen.

§ 3 In Kraft treten der Bausperre

Die Bausperre tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Diese Kundmachung wird gem. TROG 2016 auf der Internetseite der Marktgemeinde Zirl bekannt gemacht. (mg.zirl.at)

angeschlagen am: 28.12.2020

abgenommen am: 14.01.2021

Der Bürgermeister:
Mag. Thomas Öfner



Dieses Dokument wurde von Thomas Öfner elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.zirl.at

Signatur aufgebracht am 18.12.2020